

651 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich geändert wird (8. Zolltarifgesetznovelle), samt Anlage

Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für Maschinen, Apparate, Geräte und bestimmte Fahrzeuge Zollbegünstigungen einzuräumen, falls diese Waren in Österreich nicht bedarfsdeckend hergestellt werden.

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll die Vorgangsweise bei der Gewährung dieser Zollbegünstigungen vereinfacht und beschleunigt werden. Dies soll sowohl durch den Wegfall der sogenannten "Maschinenkommission" als auch durch Möglichkeiten einer Delegierung erreicht werden.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 2. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich geändert wird (8. Zolltarifgesetznovelle), samt Anlage, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Dezember 1971

S c h w a r z m a n n
Berichterstatter

S e i d l
Obmann